

Informationen zur Datenerarbeitung der Stadt Leer

Wohnberechtigungsscheine, Wohnungsverwaltung, Wohnungsvermittlung

Die nachfolgenden Informationen betreffen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten entsprechend der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), zur Bearbeitung Ihres Anliegens. Wenn die Stadt Leer personenbezogene Daten verarbeitet, bedeutet das, dass wir diese Daten z.B. erheben, speichern, verwenden, übermitteln oder löschen.

Nachfolgend informieren wir Sie darüber, warum wir Ihre personenbezogenen Daten erheben, bei wem wir sie erheben und was wir mit diesen Daten machen. Zudem informieren wir Sie über Ihre Rechte in Datenschutzfragen und an welche Ansprechpartner/innen Sie sich diesbezüglich wenden können.

1. Kontaktdaten

Verantwortliche Stelle i.S. des Art. 13,14 DSGVO

Stadt Leer

Bürgermeister Claus-Peter Horst

Rathausstr. 1

26789 Leer

0491/9782 312

E-Mail: claus-peter.horst@leer.de

Zuständige Stelle für die Datenverarbeitung

Stadt Leer

Fachdienst 4.24 Wirtschaftsförderung und Grundstücke

Rathausstr. 1

26789 Leer

Telefon: 0491/9782 - 465, - 369, - 365, - 215

Fax: 0491/9782 407

E-Mail: elke.hinrichs@leer.de

E-Mail: sonja.fischer@leer.de

E-Mail: christa.remmers-behrens@leer.de

philipp.abels@leer.de

Datenschutzkoordinatorin der Stadt Leer

Frau Mara Büüsker

Rathausstraße 1

26789 Leer

Telefon: 0491/9782-134

E-Mail: mara.bueuesker@leer.de

Datenschutzbeauftragter der Stadt Leer

Stadt Leer – Der behördliche Datenschutzbeauftragte

Rathausstrasse 1

26789 Leer

E-Mail: datenschutz@leer.de

2. Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei uns

Zweck der Datenverarbeitung

Wohnberechtigungsscheine, Wohnungsverwaltung, Wohnungsvermittlung

Für den Bezug einer öffentlich geförderten Wohnung mit Mitteln des Landes Niedersachsen ist die Vorlage eines **Wohnberechtigungsscheines** erforderlich. Für die Prüfung der erforderlichen Voraussetzungen auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines benötigen wir personenbezogene Daten von Ihnen sowie von allen Haushaltsangehörigen, um die gesetzlichen Aufgaben gemäß § 21 Niedersächsisches Wohnraum- und Wohnquartierfördergesetz (NWoFG) als Wohnraumförderstelle entsprechend wahrnehmen zu können. Alle erforderlichen Angaben sind dem Antragsvordruck „Antrag auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines“ zu entnehmen.

Ihre Daten werden im Rahmen der **Wohnungsverwaltung** des öffentlich geförderten Wohnungsbestandes im Stadtgebiet von Leer während der Bindungsfristen (Belegungs- und Mietbindung) verarbeitet und gespeichert, um die gesetzlichen Aufgaben seitens der Wohnraumförderstelle gemäß § 21 NWoFG entsprechend zu erfüllen.

Im Rahmen der **Wohnungsvermittlung** werden Ihre Daten (Vordruck: Freiwillige Selbstauskunft) zum Zwecke der Kontaktaufnahme an die Vermieter einer öffentlichen geförderten Wohnung weitergeleitet, um somit ggf. eine entsprechende Wohnung zu finden. Hierbei handelt es sich um freiwillige Angaben.

Wir benötigen Ihre personenbezogenen Daten, um unsere Aufgaben erfüllen zu können. Sofern wir die für unsere Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten nicht erhalten, kann es dazu kommen, dass wir Ihr Anliegen nicht bearbeiten können.

Rechtliche Grundlagen

Wir verarbeiten Ihre Daten nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz und § 13 NWoFG.

Aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen bzw. zugelassenen oder durch Ihre Einwilligung legitimierten Datenerhebung ist die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten rechtmäßig.

3. Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten von uns bei Dritten

Soweit dies für die Förderung von Wohnraum oder zur Feststellung der Wohnberechtigung erforderlich ist, werden Finanzbehörden und Arbeitgeber der zuständigen Stelle Auskunft über die Einkommensverhältnisse derjenigen Personen erteilen, von deren Einkommen die Förderung oder der Wohnberechtigungsschein abhängt. Diese Datenerhebungen richten sich nach § 13 Abs. 2 NWoFG. Hierzu zählen u.a. auch die Daten des Melderegisters, Prognosen zum zukünftigen Aufenthaltstitel sowie interne Datenabgleiche.

4. Speicherdauer Ihrer personenbezogenen Daten bei uns

Wohnberechtigungsschein nach § 8 Abs. 2 NWoFG (allgemeiner Wohnberechtigungsschein)

Ihre personenbezogenen Daten werden nach Ablauf von 5 Jahren routinemäßig gelöst.

Wohnberechtigungsschein nach § 8 Abs. 3 NWoFG (Wohnberechtigungsschein für bestimmten Wohnraum)

Ihre personenbezogenen Daten werden nach Ablauf des 10. Kalenderjahres nach Entfallen der in den Fördervereinbarungen festgesetzten Zweckbestimmungen der betroffenen öffentlich geförderten Wohnung routinemäßig gelöst. Die Speicherdauer ist somit abhängig von Dauer der vereinbarten Zweckbestimmung der jeweiligen öffentlich geförderten Wohnungen.

Wohnungsvermittlung

Die Daten für eine evtl. Wohnungsvermittlung werden nach Ablauf eines Jahres routinemäßig gelöst.

5. Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten von uns an Dritte

Empfänger der Daten oder Kategorien von Empfängern

Die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines gemäß § 8 NWoFG setzt eine Prüfung der Voraussetzungen seitens der Wohnraumförderstelle voraus. Daher sind ggf. bei der Anforderung von fehlenden Daten Dritte zu beteiligen, wodurch Angaben zu Ihrer Person an Ihren Arbeitgeber, Landkreis Leer oder Finanzbehörden erforderlich werden. Diese Datenerhebungen richten sich nach § 13 Abs. 2 NWoFG .

Hinsichtlich der Wohnungsvermittlung wird seitens der Wohnraumförderstelle darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um freiwillige Angaben Ihrerseits handelt. Es kann diesbezüglich ggf. eine Kontaktaufnahme mit dem Vermieter einer öffentlich geförderten Wohnung hergestellt werden, um Sie bei der Wohnungssuche zu unterstützen. Zu diesem Zweck werden Ihre Daten an die jeweiligen Verfügungsberechtigten der öffentlich geförderten Wohnungen weitergeleitet. Ein Rechtsanspruch auf eine Überlassung einer Mietwohnung besteht nicht.

6. Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DSGVO

Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Beschwerde

Sie können Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen (Art. 15 DSGVO). In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um uns das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern. Daher sollten in dem Antrag möglichst Angaben zum konkreten Verwaltungsverfahren gemacht werden.

Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen (Art. 16 DSGVO).

Sie können unter den Voraussetzungen des Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer Daten bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen. Ihr Anspruch auf Löschung hängt u.a. davon ab, ob die Sie betreffenden Daten von uns zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben noch benötigt werden (vgl. Ziff. 4)

In den Art. 18 DSGVO genannten Fällen (z.B. wenn Sie die Richtigkeit Ihrer gespeicherten bestreiten) haben Sie das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu verlangen. Eine Verarbeitung kann trotz Einschränkung dennoch erfolgen, soweit an der Verarbeitung ein wichtiges öffentliches Interesse besteht.

Sie haben ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, und sofern an der Verarbeitung kein überwiegendes öffentliches besteht oder eine Rechtsvorschrift uns zur Verarbeitung verpflichtet (Art. 21 DSGVO).

Beruhet die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Ihrer Einwilligung, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Bitte beachten Sie, dass in diesem Fall die Nutzung unserer Angebote für Sie nicht mehr möglich sein könnte.

Wenn Sie der Auffassung sind, dass wir Ihrem Anliegen nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen sind, können Sie bei der Landesbeauftragten für Datenschutz Niedersachsens, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, Beschwerde einlegen.

Allgemeine Hinweise zu diesen Rechten

In einigen Fällen können oder dürfen wir Ihrem Anliegen nicht entsprechen. Sofern es gesetzlich zulässig ist, teilen wir Ihnen in diesem Fall immer den Grund für die Ablehnung mit.

Wir werden Ihnen aber grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Eingang Ihres Anliegens antworten. Sollten wir länger als einen Monat für eine abschließende Klärung brauchen, erhalten Sie eine Zwischennachricht.